

Stiftungsreglement

Talstrasse, Tösstalstrasse, Kita GZO

Gültigkeit

Das Stiftungsreglement bildet einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen den Eltern und der Stiftung im Bezug auf den Betreuungsplatz in einem der drei Kinderhäuser.

Öffnungszeiten

Die Kinderhäuser sind von Montag 6.30 Uhr bis Freitag 18.30 Uhr geöffnet. An kantonalen und eidgenössischen Feiertagen bleiben die Kinderhäuser geschlossen. Die geänderten Öffnungszeiten (vor Feiertagen) finden Sie in unserem Ferienblatt.

Unsere jährlichen Betriebsferien finden in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr statt.

Betreuungskosten

Die Rechnungen für die Betreuungskosten werden per E-Mail versendet und müssen mit dem QR Code und der passenden IBAN Nummer bezahlt werden, dazu empfehlen wir einen Dauerauftrag. Der Betreuungsplatz wird immer **im Voraus** für den nächsten Monat bezahlt.

Allfällige Subventionen, müssen direkt bei der Stadt Wetzikon beantragt werden. Dafür wird eine Platzbestätigung des jeweiligen Standorts benötigt. Zusammen mit der ersten Zahlung ist die einmalige Administrationsgebühr von 50 Fr. pro Kind zu entrichten. Bei einer Platzreservation ab 6 Monaten im Voraus ist eine Kautions von 250 Fr. zu entrichten. Diese wird nach dem Eintritt rückvergütet.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnung findet einen Monat vor Vertragsbeginn statt und wird individuell vereinbart.

Die Eingewöhnung wird stundenweise verrechnet. Der Preis beträgt 15 Franken pro Stunde und Kind.

Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats gekündigt werden.

Die Kündigung ist schriftlich an die Kitaleitung oder die Geschäftsleitung der Stiftung zu richten.

Bei Teilkündigung ist ebenfalls die Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

Bei Rücktritt des Vertrags oder der Anmeldung vor Vertragsbeginn gilt ebenfalls die Kündigungsfrist. Bei nicht Einhalten werden die Monate ab Vertragsbeginn während der Kündigungsfrist gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt, auch wenn die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Krankheit und Abwesenheit

Ein krankes Kind darf wegen der Ansteckungsgefahr nicht in den Kinderhäusern betreut werden. Kann ein Kind nicht ins Kinderhaus kommen, so muss es bis um 9.30 Uhr telefonisch abgemeldet werden.

Bei Erkrankung oder Verunfallen des Kindes während der Betreuungszeit werden die Eltern sofort benachrichtigt, damit sie dieses schnellstmöglich abholen können.

Die Eltern werden gebeten, Ferienabwesenheiten frühestmöglich zu melden. Jegliche Arten von Absenzen, wie zum Beispiel wegen Ferien, Krankheiten oder Unfall können nicht nachgeholt oder zurückerstattet werden.

Ferien

Ab einer Abwesenheit von über sechs Wochen am Stück, haben Sie die Möglichkeit, einen Ferienantrag zu stellen. Bei bewilligtem Antrag bezahlen Sie in dieser Zeit eine Reservierungsgebühr von 50% des Normaltarifs.

Ein Wiedereintritt ohne Reservierungsgebühr ist ab mindestens vier Monaten Auszeit möglich. Hier wird die Warteliste bevorzugt.

Ärztlicher Notfall

Für Unfälle in den Kinderhäusern sind die Betreuer/innen der Kinderhäuser geschult.

Sie besuchen regelmässig den Nothelfer Kurs für Kleinkinder. Wir leisten sofort erste Hilfe und handeln im Interesse des verunfallten Kindes.

Die Betreuer/innen sind ermächtigt, ein Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung oder ins nächstgelegene Spital zu bringen.

Für allgemeine Arztbesuche des Kindes sind die Eltern zuständig.

Rabatt

Beim Eintritt eines Geschwisterkindes, erhält das ältere Kind 10% Rabatt auf die Betreuungskosten.

Allfällige Tauschtage können nur im ungekündigten Verhältnis einbezogen werden und sind nicht übers Jahr hinaus kumulierbar.

Bundesverordnung

Wird die Betreuungseinrichtung auf Anweisung des Bundes oder einer anderen höheren Instanz vorübergehend geschlossen, bleibt die Monatspauschale weiterhin geschuldet. Allfällige Rückzahlungen der Instanzen an uns, werden an Sie weitervergütet.

Das Stiftungsreglement ist ein integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages und des Anmeldeformulars und wird mit Unterzeichnung gültig.